

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 5

Sonnabend, den 17. Januar.

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 40 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Fettabgabe!

Für die nächste Woche werden an die Versorgungs-  
berechtigten ausgegeben:

50 Gramm Butter auf Abschnitt 7 der Butterkarten  
80 Gramm Sohaspeise auf Abschnitt 4 der Ein-  
fuhrzusatzkarten, zum Preise von 1,05 Mark für 80 Gramm.  
Die Handelsstellen ersuche ich, das Sohaspeisefett  
sich sofort von den Hauptverteilungsstellen, das sind  
der Einkaufsverein Belgard,  
Kaufmann Ilgen Polzin,  
Kaufmann Radtke Gr. Raminir und  
Lagerhalter Draht in Gr. Dyhow  
abzuholen.

Belgard, den 16. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Zucht- und Nutzvieh.

Auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Friedens-  
vertrag vom 31. August 1919 (R.-G.-Bl. S. 1530) und der  
Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über die  
Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensver-  
trages vom 2. Dezember 1919 und der hierzu ergangenen  
Ausführungsanweisung des Ministers für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten vom 6. Dezember 1919 verordne  
ich für den Umfang der Provinz Pommern folgendes:

#### § 1.

Die Ausfuhr von Hengsten und Stuten sowie von  
Zucht- und Nutztieren und Schafen aus der Provinz  
Pommern ist verboten. Ausnahmen können nur in be-  
sonders dringenden Einzelfällen durch die Provinzial-  
fleischstelle zugelassen werden.

Anträgen auf Erteilung der Ausfuhr genehmigung  
ist eine Einfuhrgenehmigung des Kommunalverbandes, in  
den das Tier eingeführt werden soll, sowie eine Ausfuhr-  
genehmigung des ausführenden Kommunalverbandes bei-  
zuführen. Die Verladung oder Ueberführung darf erst er-  
folgen, nachdem die Provinzialfleischstelle die übliche ote  
Verladefarte oder eine schriftliche Ueberführungsgenehmi-  
gung erteilt hat.

#### § 2.

Die Kastration von Hengsten ist verboten  
Ausnahmen können in Einzelfällen von den Leitern  
der Kommunalverbände zugelassen werden. Bei Hengsten  
belgischen und nordfranzösischen Schlages finden keine Aus-  
nahmegenehmigungen statt.

#### § 3.

Das Scheren der Schafe ist bis auf weiteres verboten.  
Ausnahmen können von den Leitern der Kommunal-  
verbände insbesondere dann zugelassen werden, wenn die  
einzelnen Schafbesitzer ihrer Ablieferungspflicht an den  
Feindbund nachgekommen sind.

#### § 4.

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200,000 Mark  
oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Be-  
stimmungen der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt.

### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung  
in Kraft. Ihre Aufhebung folgt nach Sicherstellung der  
Viehlieferungen an den Feindbund durch besondere Be-  
kannntmachung.

Stettin, den 10. Januar 1920.

Der Oberpräsident.

### Veröffentlicht.

Zur Ausfuhr von Kindern, Kälbern, Schafen und  
Schweinen (letztere im Gewicht von über 50 Pfund) aus  
dem Kreise Belgard ist nach wie vor meine Genehmigung  
einzuholen, ebenfalls auch zur Ueberführung eines der  
eben genannten Tiere von einem Stall in den andern.

Belgard, den 15. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Kartoffelverladung.

Nachdem in den Goschstädten die Kartoffelvorräte wäh-  
rend des Frostes nahezu aufgebraucht sind, steht dort jetzt  
eine große Kartoffelnot bevor, sodaß alle erdenklichen Maß-  
nahmen angewandt werden müssen, damit die Kartoffel-  
verladung jetzt nach dem Eintreten offenen Wetters wieder  
in stärkstem Umfange aufgenommen wird. Jeder Landwirt,  
der 50% feines Lieferolls an Kartoffeln abgeliefert hat,  
erhält eine Prämie von 2 Mark je Zentner, steigend mit  
dem Maß der Ablieferung bis auf 5 Mark je Zentner.  
Der augenblickliche Erzeugerpreis beträgt je 7 Zentner.  
Mark plus 2,75 Mark Aufbewahrungsgebühr 9,75 Mark  
Zu diesem Preis kommt, sobald der Landwirt 50% feines  
Lieferolls abgeliefert hat, die obige Ablieferungsprämie von  
2 Mark bis 5 Mark, sodaß der Landwirt, falls er 50% feines  
Lieferungsolls abgeliefert hat, für jeden Zentner 11,75  
Mark erhält welcher Betrag mit dem Maß der Ablieferung  
bis 4,75 Mark je Zentner steigt. Die Prämie wird gezahlt,  
sobald die schriftlichen Arbeiten bei der Behörde erledigt  
sind.

Zur Sicherung der Lieferungsprämie muß die Liefe-  
rung sofort eintreten.

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung so-  
gleich ortsüblich zur Kenntnis der Ortsinsassen bringen.  
Belgard, den 12. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Mädchenkleider.

In den Geschäften

Hamburger, Jaroczynski, Moses und Nanten-  
berg in Belgard und  
Strauß in Polzin

werden von sofort ab ohne Bezugsschein Mädchenkleider  
abgegeben.

Belgard, den 15. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

## Schlachtvieh-Ablieferung.

Telegramm aus Stettin vom 6. Januar 1920.

Landrat—Belgard.

Dortiger Kreis hat bis zum 27. Dezember ungeachtet hiesiger Anweisungen nur 88 vom Hundert des Gesamtanlieferungsplans an Schlachtvieh geliefert, sodaß Rückstände weiter gewachsen sind. Im Auftrage Landesfleischamtes ersuche ich, Rückstände laufender Umlage neben Wochenjoll bis Ende Januar voll aufzubringen. Säumige Kreise haben stärkere Belastung in kommender Umlage zu erwarten.

Oberpräsident. Provinzial-Fleischstelle.

Abdruck gebe ich den Ortsbehörden mit dem Ersuchen bekannt, für unbedingte Lieferung der aufgegebenen Schlachtviehmengen zu sorgen. Diejenigen Bezirke, die mit der Ablieferung von Schlachtvieh im Rückstande bleiben, haben für die kommenden Umlagen auch von mir eine stärkere Belastung zu erwarten.

Belgard, den 9. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 17. August 1917, betreffend die Verwertung von Tierkörpern (Reichs-Gesetzbl. 715) und des dazu ergangenen Ausführungserlasses der Herren Minister für Handel, des Innern und für Landwirtschaft vom 6. September 1917 (M. Bl. d. M. f. Landwirtschaft für 1917 Nr. 10 S. 264 ff.) wird folgendes angeordnet:

Die §§ 6 und 8 der Verordnung vom 19. Januar 1918 (Amtsblatt Stück 4 für 1918 S. 13) für den Kreis Belgard erhalten folgende Fassung:

§ 6. Werden die ganzen Tierkörper den Abdeckereien überlassen, so hat der Abdeckereibesitzer den Tier-eigentümern bei Abholung der Tierkörper folgende Entschädigungen zu zahlen:

1. für Pferde (Esel, Maulesel und Maultiere):  
Fohlen bis  $\frac{1}{2}$  Jahr 4 Mk.,  
Fohlen von  $\frac{1}{2}$  bis 1 Jahr 10 Mk.,  
Fohlen von 1 bis 2 Jahren und Bonny's 14 Mk.,  
Pferde über 2 Jahre 20 Mk.,
2. für Rinder:  
ausgetragene Kälber bis  $\frac{1}{8}$  Jahr 2 Mk.,  
Kälber von  $\frac{1}{2}$  bis 1 Jahr 4 Mk.,  
Rinder von 1 bis 2 Jahren 14 Mk.,  
Rinder über 2 Jahre 20 Mk.,

3. Schweine:  
unter 150 Pfund nichts  
über 150 bis 200 Pfund 20 Mk.  
über 200 bis 250 Pfund 30 Mk.,  
über 250 bis 300 Pfund 40 Mk.  
und so weiter immer 10 Mk. mehr für je fünfzig Pfund mehr.

4. für Schafe und Ziegen:  
voll ausgewachsenes Schaf mit Wolle 4 Mk.  
(d. h. Schafe von  $\frac{3}{4}$  Jahr an, die nach dem Tode nicht geschoren sind)  
Ziegen von 1 Jahr an 2 Mk.

§ 8. Verlangt der Besitzer die Haut (das Fell) zurück, so hat er für die Unschädlichmachung des Kadavers an den Abdeckereibesitzer zu zahlen:

1. für ein Stück Rindvieh über 2 Jahre 60 Mk.,
2. für ein Stück Rindvieh bis zu 2 Jahren 50 Mk.,
3. für ein Pferd, Esel, Maulesel und Maultier über 2 Jahre 60 Mk.,
4. für ein Pferd, Esel, Maulesel und Maultier bis zu 2 Jahren 50 Mk.,
5. für ein Stück Kleinvieh (Kalb unter  $\frac{1}{2}$  Jahr, Schwein, Schaf, Ziege, Fohlen unter  $\frac{1}{2}$  Jahr) 20 Mk.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kösklin, den 10. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes allen Beteiligten im Anschluß an die Verordnung des Herrn Reg.-Präsidenten vom 19. Januar 1918, Kreisblatt Seite 54, zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 7. Januar 1920.

Der Landrat. Der U.-Rat. Borgmann.

### Entschädigung der Standesbeamten.

Der Kreis Ausschuß hat beschlossen, die Entschädigung der Standesbeamten für die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte vom 1. Januar 1920 ab auf 150 Mk. für je 1000 Seelen zu erhöhen.

Belgard, den 13. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Anmeldung zur Krankenversicherung.

Diejenigen mit ihren Leuten bisher von der Krankenversicherungspflicht befreiten Arbeitgeber, welche die Anmeldung zur Krankenversicherung gemäß unserer im Kreisblatt Nr. 2 für 1920 abgedruckten Bekanntmachung vom 29. Dezember v. Js. bisher nicht bewirkt haben, werden hierdurch **nochmals** ersucht, die Anmeldungen **nunmehr binnen längstens 8 Tagen** zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir in Ergänzung unserer erwähnten Bekanntmachung zur Kenntnis der in Betracht kommenden Arbeitgeber, daß die Versicherungspflicht, bei Betriebsbeamten, Werkmeistern und anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie bei Lehrern und Erziehern erlischt, sobald der Jahresarbeitsverdienst von 5000 Mark erreicht ist.

Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten sind auch mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst als 5000 Mark versicherungspflichtig.

Belgard, den 16. Januar 1920.

Der Vorsitzende der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Vorstehende Bekanntmachung allen beteiligten Arbeitgebern zur Kenntnis.

Ich empfehle allen Arbeitgebern die Anmeldung ihrer Leute bei der Landkrankenkasse nunmehr möglichst bald zu besorgen.

Die Ortsvorstände wollen diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Arbeitgeber bringen.

Belgard, den 16. Januar 1920.

Das Versicherungsamt.

Der Provinzialausschuß hat durch Beschluß vom 10. Dezember 1919 die Ausbildungskosten für Wochenpflege-erinnen mit Wirkung vom 1. d. Mts. ab wie folgt festgesetzt:

- a) auf 50 Mark für den Unterricht allein,
- b) auf 200 Mark für Unterricht und freie Station in der Anstalt bei einem Aufenthalt von 3 Monaten und auf 2 Mark für jeden weiteren Tag.

Belgard, den 10. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Lungenseuche.

Nachdem der gesamte Rindviehbestand auf dem Gute Wusterbarth und bei dem Bauerhofsbesitzer Bonath in Wusterbarth abgeschlachtet und die vorgeschriebene Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt worden ist, gilt die Lungenseuche als erloschen. Die s. Zt. angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher hiermit aufgehoben.

Belgard, den 15. Januar 1920.

Der Landrat.

Der U.-R. Borgmann.

### Entschädigung für Gemeindevorstände.

Dem Vernehmen nach sind Gemeindevorstände zu den vor den Amtsgerichten stattfindenden Waisenratsitzungen in den letzten Jahren zum Teil immer nur spärlich erschienen. Die Waisenratsitzungen werden abgehalten, um den Gemeindevorständen Gelegenheit zu geben, durch persönliche Rücksprache mit dem Amtsrichter Belehrung über ihre amtlichen Obliegenheiten und über die praktische Handhabung der Geschäfte zu verschaffen. Die Wichtigkeit der regelmäßigen Teilnahme aller Gemeindevorstände an den fraglichen Sitzungen bedarf keiner näheren Begründung. Um den nicht am Orte des Amtsgerichts wohnhaften Gemeindevorständen die Teilnahme an den Sitzungen zu erleichtern, empfehle ich den Herren Guts- und Gemeindevorständen des Kreises einen Beschluß des Kreis Ausschusses entsprechend, den Waisenräten für die Teilnahme an den genannten Sitzungen eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Belgard, den 13. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

In Ausführung der §§ 17 u. 18 der Satzung für die Verwaltung des Taubstumm- und Blinden-Bildungswesens in der Provinz Pommern zur Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911 betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder wird das Pauschquantum der erstattungsfähigen Unterhaltungskosten auf 450 Mk. jährlich für jedes Kind vom 1. Januar 1920 ab festgesetzt.

Mit demselben Tage wird der Beschluß vom 13. Dezember 1911 — S. Nr. 8 — aufgehoben.

Stettin, den 10. Dezember 1919.

Der Provinzialausschuß.

Veröffentlicht.

Belgard, den 10. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

tionen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Invaliden-, Alters-, Witwer- oder Witwenrenten beziehen und gemäß der Verordnung vom 21. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1665) eine Zulage erhalten, der ihnen bisher von den Gemeinden gewährte Unterstützungsbetrag um diese Zulage gekürzt wird.

Die Gewährung dieser Reichszulage an die Rentempfangler erfolgt, um diesen meist nur minderbemittelten, in dürftigen Verhältnissen lebenden Personen zu helfen. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß im Hinblick auf den notwendigen Abbau der Kriegswohlfahrtspflege eine Kürzung unter den jetzigen Umständen angebracht erscheint, so dürfte doch in einzelnen besonderen Notfällen eine Anrechnung des ganzen vom Reich gezahlten Betrages auf die aus kommunalen Mitteln gewährte Unterstützungssumme zu weit gehen.

Ich erlaube die Gemeinden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 22. Dezember 1919.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. Meister.

Abchrift allen Ortsvorständen zur Kenntnis.

Belgard, den 15. Januar 1920.

Der Landrat.

Der U.-R. Borgmann.

Der Berliner Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat die dem Hauptverein gehörige Wanderausstellung über den Alkoholismus für diesen Winter übernommen, um sie möglichst in allen Bezirken Groß-Berlins vorzuführen und dadurch eine umfassende Volks- und namentlich auch Jugendbelehrung über die Wirkungen des Alkoholmißbrauches in ihrer individuellen und sozialen Beziehung ins Werk zu setzen.

Ich weise auf diese Ausstellung besonders hin und stelle anheim, allen auf irgend einem Gebiet der Wohlfahrts- und der öffentlichen Gesundheitspflege tätigen Personen den Besuch der Ausstellung zu empfehlen. Durch Anfrage bei dem eingangs erwähnten Verein läßt sich feststellen, wo sich zur gegebenen Zeit die Ausstellung gerade befindet.

Die weit verbreitete Auffassung, als ob infolge des derzeitigen relativen Mangels an alkoholischen Getränken die Bestrebungen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke überflüssig oder zumindest nicht dringend seien, ist unrichtig. Die Geschichte des Alkoholmißbrauches beweist, daß Zeiten wirtschaftlichen und sittlichen Niedergangs der geeignete Boden für Umsichgreifen des übermäßigen Alkoholgenusses sind.

Köslin, den 2. Januar 1920.

Der Regierungspräsident. J. A.: Becker.

Abdruck der vorstehenden Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis aller auf irgend einem Gebiet der Wohlfahrts- und der öffentlichen Gesundheitspflege tätigen Personen, den ich den Besuch der Ausstellung nur empfehlen kann. Durch Anfrage bei dem vorerwähnten Verein läßt sich feststellen, wo sich zur gegebenen Zeit die Ausstellung gerade befindet.

Belgard, den 17. Januar 1920.

Der Landrat. Der U.-R. Borgmann.

## Gedentafeln für die Gefallenen!

Die Namen unserer Helden sollen im Heiligtume unserer Gemeinde zu lesen sein. Von Künstlerhand entworfene Gedentafeln sollen unsere schöne Marienkirche zieren und sollen uns und den kommenden Geschlechtern eine stete Erinnerung sein: Denkt in Dankbarkeit des größten Opfers, das mehr als 450 Männer und Jünglinge der Kirchengemeinde Belgard gebracht haben, des Opfers ihres Lebens! In welcher Weise diese Helden-ehrung im Gotteshause ausgeführt werden wird, hängt von der Beratung mit künstlerisch gebildeten Sachverständigen, hängt aber auch von der Höhe der Mittel ab, die für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Je reicher die Gaben sind, die für diese Gefallenen-Ehrung gespendet werden, desto schöner kann die Ausführung werden.

Die Zeit scheint uns gekommen zu sein, mit der Sammlung zur Gefallenen-Ehrung zu beginnen. Jede kleine Gabe ist dankenswert. Jedem Gemeindegliede dürfte es ein Bedürfnis sein, seinen ob auch bescheidenen Beitrag zu diesem Dankesdienste zu leisten. Vor allem bitten wir aber um große und größte Gaben. Gaben von 50 und 100 Mark und Gaben wohl auch von 1000 Mark dürfen nicht fehlen. Wir bitten, die Spenden an Herrn Kirchengassen-Rendanten Ramin, hier, Wilhelmstraße, zu senden. Auch die sämtlichen Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrates sind zur Empfangnahme bereit.

Belgard, den 31. Dezember 1919.

Der Gemeinde-Kirchenrat.

R. I. a. r.

Nebenstelle in Redlin mit Ende Dezember d. Js. ein-gehen lassen.

Belgard, den 12. Januar 1920.

Kreisparlasse.

## Bekanntmachung.

Dienstauszeichnungen.

Gemäß Erlaß des Reichswehrministeriums vom 21. 11. 1919 — II Nr. 1000/11. 19 P. A. — können Dienstauszeichnungskreuze, Dienstauszeichnungen und Landwehrdienstauszeichnungen verliehen werden.

Die Verleihungen der Abzeichen erfolgen:

Arten der Dienstabzeichen	nach	an	
a) Dienstauszeichnungskreuz	25jährig. aktiver Dienstzeit	unter Doppelrechnung	Offiziere, Sanitäts-offiziere, Veterinär-offiziere, Beamte, Unterbeamte und Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts des Heeres
b) Dienstauszeichnung 3., 2., 1. Klasse	9., 12., 15jährig. aktiver Dienstzeit	zuständiger Kriegsjahre	Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts
c) Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse	20jähriger freiwilliger Dienstzeit im Heere und in der Landwehr 1. Aufgebots	Artges. n. 1914 § 116 a) (1) und Erfüllung der Nebenbedingungen	Offiziere, Sanitäts-offiziere, Veterinär-Offiziere und Militärbeamte im Offizier-rang des Beurlaubtenstandes.
d) Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Kl.	vormurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots	(1) und Erfüllung der Nebenbedingungen	1. Offiziere, Sanitäts-offiziere, Veterinär-offiziere und Militärbeamte im Offizier-rang des Beurlaubtenstandes 2. Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts des Beurlaubtenstandes

Personen des Beurlaubtenstandes, welche vorstehend gegebene Bedingungen erfüllt haben, können entsprechende Verleihungsanträge unter Beifügung der Militärpapiere der Versorgungsstelle einreichen.

Anträge müssen bis spätestens 1. Februar 1920 eingegangen sein. Erfolgt die Antragstellung nicht bis zum genannten Tage, unterbleibt grundsätzlich die Verleihung; auf spätere Eingaben wird Antwort nicht erteilt.

Für bis 1. August 1919 zurückgekehrte Kriegsgefangene usw. gilt der Termin 1. Februar 1920 ebenfalls, für später Zurückkehrende ist Schluß für die Einreichung der Anträge 3 Monate nach Eintreffen des letzten Kriegsgefangenen-transportes in der Heimat.

Belgard, den 2. Januar 1920.

## Versorgungsstelle.

gez. von Hellermann, Major.

## Heu und Stroh

kauft zu den höchsten Tagespreisen

Reichsverpflegungsamt Belgard.

(früher Probiantamt).

Erich Pfeil Forstamt Rathenow, Kontrollfirma des deutschenForstwirtschaftsrates. Beste Bezugsquelle für sämtliche Forstpflanzen u. Forstamen Obst- und Allee-bäume, Ziersträucher sowie Koniferen.

## Riesenzapfen,

frisch gepflückt, sowie Bantskiefeln, Fichten-, See- und Bergkiefernzapfen kaufe zu den höchsten Preisen in Stückgutposten und Wagenlad. u. werden Aufkäufer an allen Orten gesucht.

## Suche

für festentschlossene, zahlungsfähige Käufer einige Landwirtschaften, Gasthöfe, Geschäfte usw. zum Verkauf. Besuch unverbindlich.

W. Fournes jr.

Berlin N. 39, Gerichtsstraße 31.

## Ein Grundstück

von 8-15 Morgen mit Torfmoor gesucht. Angebote an Glogow, Tuchlin, Boß Gieratowicz, Kreis Rathaus.

## Holzschuhe, Holzpantoffel

um damit zu räumen billigt Franz Weiphal, Belgard. Herm. Weiphal, Körlin.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

